

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

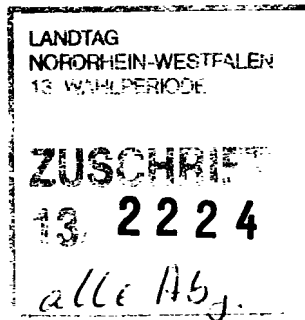
Bezirk
Nordrhein-Westfalen

Friedr.-Ebert.-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211 -36 83-111
Telefax: 0211 -36 83-159

<http://www.nrw.dgb.de>
E-Mail: Walter.Haas@dgb.de

Datum
21.10.02



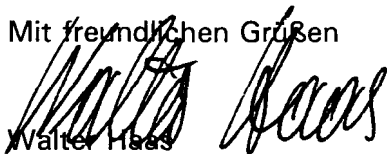
**Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im
Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen –
TariftG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2965
hier: DGB-Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Bezirk
Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Landesregierung zum Tarif-
treuegesetz NRW.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 hatten wir die Sachverständigen der DGB-Gewerkschaften für die Anhörung zum o.g. Gesetz am 30. Oktober 2002 schon benannt.

Mit freundlichen Grüßen


Walter Haas

Anlage

**Stellungnahme
des DGB Bezirk Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffent-
lichen Aufträgen im Land Nordrhein-
Westfalen**

**(Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen –
TariftG NRW)**

Düsseldorf, im Oktober 2002

Der DGB und seine Gewerkschaften in Nordrhein-Westfalen begrüßen ausdrücklich die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, mit Hilfe eines Tariftreuegesetzes den wachsenden Einsatz von modernen Tagelöhnern zu stoppen. Gegenwärtig ist im Baubereich ein stetig ansteigender Einsatz von Niedriglohnkräften zu verzeichnen, der insbesondere bei mittelständischen Unternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen, bei den oftmals ausländischen Arbeitskräften zu Hungerlöhnen, bei den deutschen Arbeitskräften zu Arbeitslosigkeit und bei den Sozialversicherungssystemen zu wachsenden Ausgaben und sinkenden Einnahmen führt. Angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene sind ähnliche Entwicklungen im öffentlichen Nahverkehr zu befürchten.

Im Hinblick auf die ordnende Bedeutung des Tariftreuegesetzes plädiert der DGB NRW für die Beschreibung des Zieles des Gesetzes in einem einführenden Paragraphen 1 oder in einer Präambel. In Anlehnung an das Vorgehen des niedersächsischen Gesetzgeber sowie an die Vorstellungen der Bundesregierung im Sommer 2002 sollte die Präambel folgenden Wortlaut haben:

Präambel

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen

vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

Aus Sicht des DGB bedarf es darüber hinaus einiger Präzisierungen, um die in der Problembeschreibung der Drucksache 13/2965 enthaltenen Zielbestimmung des Gesetzes realisieren zu können. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungsnotwendigkeiten:

1. §1 Anwendungsbereich: Verweis auf § 98 Nr. 2 bis 5 GWB

Hier sind die öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur unzureichend erfasst. Sie fallen nach diesen Normierungen nur dann unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn „deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder den in § 1 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzentwurfes genannten juristischen Personen befinden. Demgegenüber fallen die in § 98 Nr.5 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts schon dann unter den Begriff der öffentlichen Auftraggeber, wenn sie von den zuvor genannten juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts Mittel erhalten haben, mit denen die in § 98 Nr. 5 GWB genannten Vorhaben zu mehr als 50% finanziert werden.

Darüber hinaus finden sich in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes Einschränkungen im Verhältnis zu den Be-

stimmungen in § 98 Nr.2 GWB. So sind dort zum Beispiel auch juristische Personen des privaten Rechts unter bestimmten Voraussetzungen erfasst, wohingegen in § 1 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzentwurfes lediglich juristische Personen des öffentlichen Rechts genannt sind.

Daher fordert der DGB, die besagten Formulierungen des Gesetzentwurfes durch eine Verweisung auf § 98 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu ersetzen.

2. § 1 Anwendungsbereich: Auftragswert

Der Schwellenwert von 50.000 Euro, der in § 1 Abs. 2 normiert wird, ist für die Durchsetzung der eingangs genannten Ziele eines Tariftreuegesetzes eindeutig zu hoch. Gerade die mittelständischen Betriebe, die vorwiegend Aufträge mit weit geringeren Auftragswerten umsetzen, blieben von der Schutzwirkung eines Gesetzes ausgeschlossen. Ihre Marktchancen und damit ihre Arbeitsplätze blieben durch Dumpingangebote gefährdet.

Daher fordert der DGB in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen in Niedersachsen, den Schwellenwert, ab dem das Tariftreuegesetz angewendet werden soll, auf 10.000 Euro zu senken.

3. § 2 Tariftreuepflicht: tarifvertragliches Niveau

Hier – wie auch im gesamten Gesetzentwurf – ist die Rede vom „einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif“. Der Lohn- und Gehaltstarif bestimmt in der Regel nur 70% des Einkommens. Im Hinblick auf betriebliche Zusatzversorgungssysteme, Arbeitszeitregelungen (Überstunden), Gratifikationen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) existieren weitere, sog. ergänzende Tarifverträge. Somit spiegelt nur die Summe aller materiellen Bestandteile eines Tarifwerkes bestehend aus Mantel-, Entgelt- und sonstiger Bestimmungen ein für den Wettbewerb aussagekräftiges Tarifvertragsniveau wider. Darüber hinaus entwickeln Tarifverträge nur dann bindende Wirkungen, wenn sie gemäß Tarifvertragsgesetz sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer durch Mitgliedschaft gelten.

Vor diesem Hintergrund fordert der DGB, das Wort „einschlägiger Lohn- und Gehaltstarif“ durch den Begriff „repräsentativer Lohn- Gehaltstarif sowie die ergänzenden Tarifverträge“ im gesamten Gesetz (z.B. auch in § 4) zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1 Satz1 sollte daher folgendermaßen präzisiert werden:

„Öffentliche Bauaufträge nach § 1 Abs. 1 2. Halbsatz Nr. 1 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, **ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungsausführung geltenden repräsentativen Lohn- und Gehaltstarif und**

die sonstigen repräsentativen tariflichen Leistungen zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.“

Diese Änderungen sind entsprechend in § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 aufzunehmen.

4. § 2 Tariftreuepflicht: Nachunternehmereinsatz

Die Bestimmungen zum Nachunternehmereinsatz sind zu präzisieren, indem in § 2 Absatz 1 folgende Sätze als neue Sätze 2 und 3 zusätzlich eingefügt werden:

„Der Auftragnehmer darf Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebotes anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen.“

Nur durch diese Normierungen ist aus Sicht des DGB Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, dass die Einschaltung von Nachunternehmer transparent und damit deren Einsatzbedingungen kontrollierbar bleiben.

5. § 2 Tariftreuepflicht: Bestimmung des maßgeblichen Tarifvertragsniveaus

Hier findet sich eine Regelung für den Fall, dass am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für diesel-

be Leistung einschlägig sind und ein maßgebliches Tarifvertragsniveau zu bestimmen ist. Mit der Formulierung „welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst“ (NRW-Gesetzentwurf) sind erhebliche Unklarheiten verbunden. Dieser Text könnte dahingehend ausgelegt werden, dass bereits Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen von einem Tarifvertrag erfasst werden, wenn sie – unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der tarifschließenden Gewerkschaft – nur unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.

Es muss auch ausgeschlossen werden, dass von nicht tariffähigen und/oder nicht repräsentativen Organisationen vereinbarte Dumping- bzw. Gefälligkeitsvereinbarungen als Tarifverträge den Tariftreueerklärungen zu Grunde gelegt werden.

§ 2 Abs. 2 sollte daher folgendermaßen verändert werden:

„Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, kommt der von einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifvertrag zur Anwendung, der die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kraft deren Tarifbindung erfasst (repräsentativer Tarifvertrag).“

6. § 5 Nachweise und Kontrollen

Die hier aufgeführten Regelungen leiden darunter, dass der öffentliche Auftraggeber selbst aktiv werden muss, um Kontrollen durchzuführen. Angesichts des sehr knappen Personalstandes der öffentlichen Auftraggeber, namentlich der Kommunen, ist es unwahrscheinlich, dass die Kommunen die Kontrollen im notwendigem Umfang veranlassen und durchführen. Um die Anwendbarkeit dieser Regelung zu erhöhen, wäre es sinnvoll, in Anlehnung an entsprechende Vorschriften aus dem in den Bundesrat eingebrachten Bundes-Tariftreuegesetz vom Sommer 2002 eine Regelung aufzunehmen, durch die öffentlichen Auftraggeber aufgefordert werden, geeignete Kontrollbehörden einzuschalten.

7. Zusätzliche Regelungen zum Bieterverfahren

Im niedersächsischen Landesvergabegesetz finden sich in den Paragraphen 5 und 6 Regelungen zur Kontrolle der Bieter im Verfahren der Vergabe, so zum Beispiel zur Wertung unangemessen niedriger Angebote. Diese Regelungen sind aus Sicht des DGB NRW zu übernehmen. Dies gilt auch für die Regelungen im Hinblick auf die Vollständigkeit der Unterlagen und Belege in Kontrollverfahren.

Folgende Paragraphen sind daher zusätzlich aufzunehmen:

„Wertung unangemessenen niedriger Angebote

(1) Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 von Hundert vom

nächsthöheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Verordnung zu regeln.“

„Nachweise

(1) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter folgende Unterlagen nicht beibringt:

1. aktuelle Nachweise der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörde, des zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers und der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein darf, sowie
3. eine Tariftreueerklärung nach § 2.

Die Angaben zu Satz Nr. 1 oder 2 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheini-

gungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.“

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung im Gesetzentwurf zur Pflicht der Unternehmen und Nachunternehmen, dem öffentlichen Auftraggeber in Kontrollverfahren Zutritt zu den Grundstücken und Geschäftsräumen während der Geschäftszeit und zum Ort der Leistungsgewährung zu gewähren.

8. § 6 Sanktionen

Der DGB fordert die Einrichtung eines Registers, in das die Unternehmen eingetragen werden, die von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurden. Dieses Register soll die Auswahlentscheidungen der öffentlichen Auftraggeber erleichtern und für Transparenz auf dem Bietermarkt beitragen.

§ 6 sollte daher um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Das Land richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Auf-

träge ausgeschlossen worden sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

- 1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,**
- 2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden und**
- 3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.“**